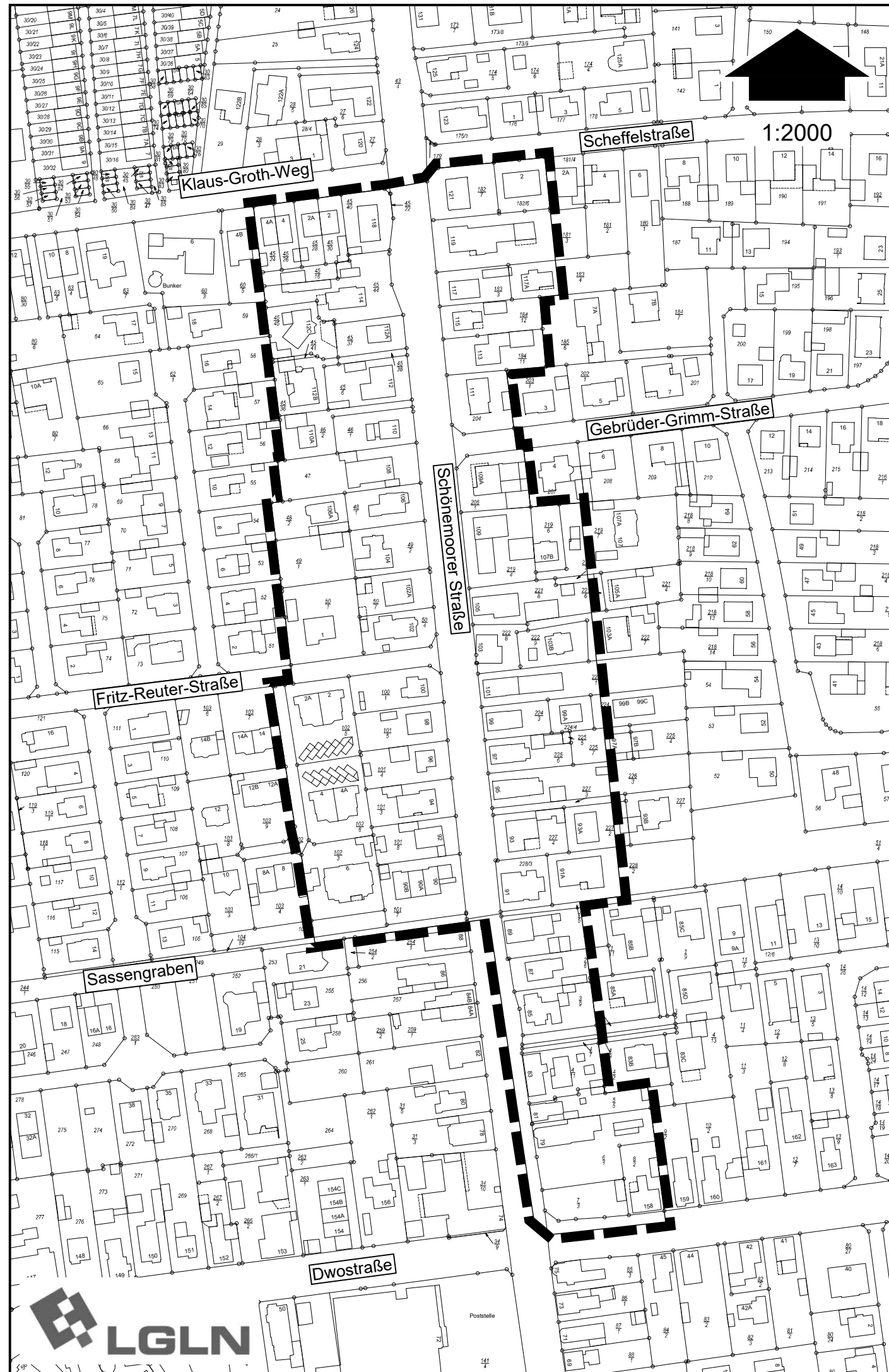




PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Die Festsetzungen des seit dem 22.12.1970 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 67, der seit dem 29.09.2000 rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Nördliche Schönemoorer Straße“, des seit dem 01.11.1974 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 69 und des seit dem 11.08.1972 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 93 werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 392 durch die folgenden Festsetzungen ergänzt.

In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO, Tankstellen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sowie Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und § 6 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

Erläuterung zum Begriff „Vergnügungsstätte“: Vergnügungsstätten sind unter anderem Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen, Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros und Wettvermittlungen sowie Swinger-Clubs. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

HINWEISE

1. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde – zum Beispiel Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkohlekonzentrationen (auch geringe Spuren solcher Funde) – gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen. Für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bäume vorhanden sein, die nach der Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Delmenhorst geschützt sind. Auf diese Satzung wird deshalb hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) zuletzt geändert worden ist.

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Delmenhorst den Bebauungsplan Nr. 392 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 08.03.2023



Stadt Delmenhorst

gez. Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.01.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 392 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.01.2022 bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 08.03.2023

Siegel
Die Oberbürgermeisterin
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. Elke Tewes-Meyerholz

Für die Aufstellung des Planentwurfes

Delmenhorst, den 08.03.2023

Fachdienst Stadtplanung
gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung haben vom 14.11.2022 bis 16.12.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 03.11.2022 im Delmenhorster Kreisblatt bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 08.03.2023

Siegel
Die Oberbürgermeisterin
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 392 nach Prüfung aller Stellungnahmen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am 07.03.2023 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 08.03.2023

Siegel
Die Oberbürgermeisterin
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 10.03.2023 unter der Internetadresse „www.delmenhorst.de“ in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Amtsblätter“ bereitgestellt worden. Eine Hinweisbekanntmachung erfolgte im Delmenhorster Kreisblatt. Dieser Bebauungsplan ist damit am 10.03.2023 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 10.03.2023

Siegel
Die Oberbürgermeisterin
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. Elke Tewes-Meyerholz

Stadt
Delmenhorst

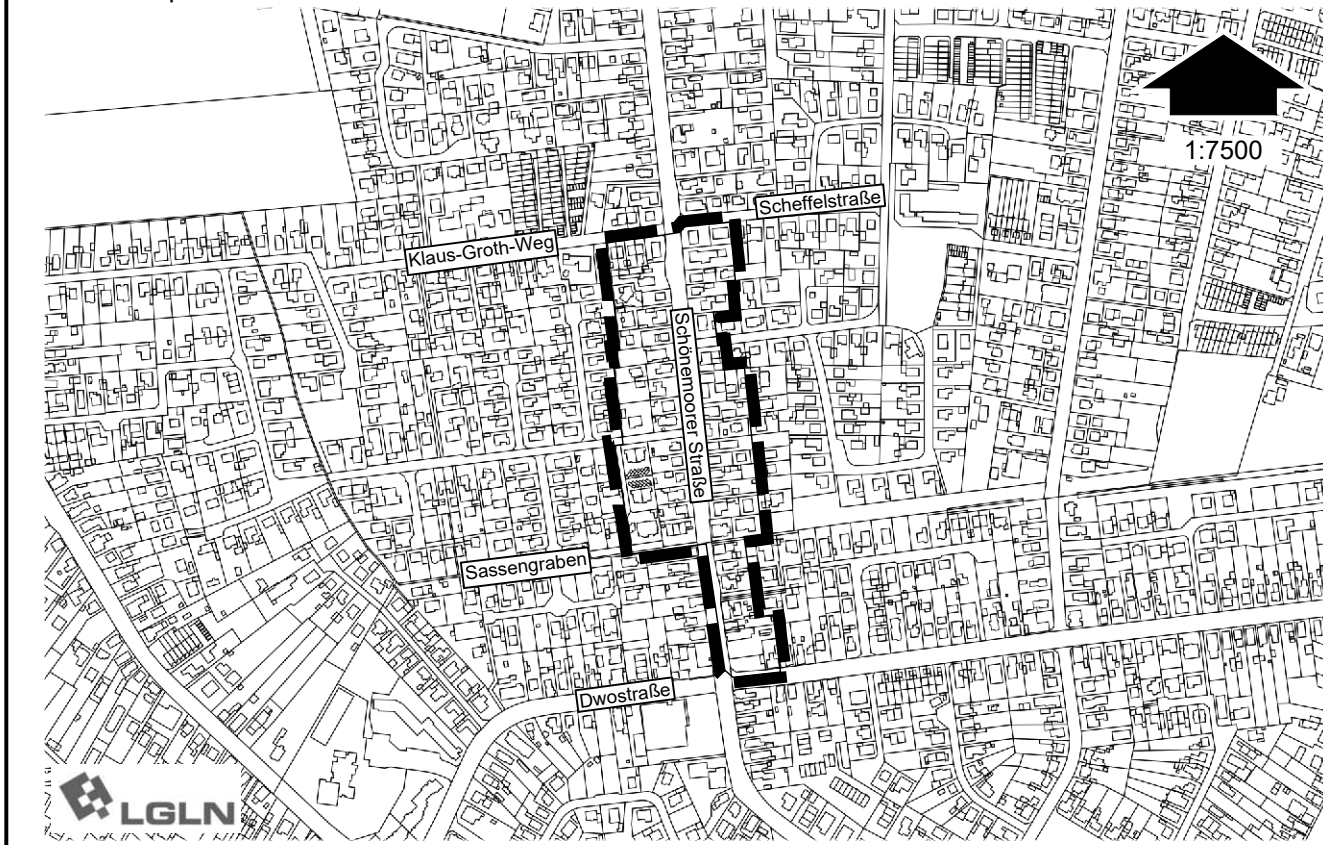


Bebauungsplan Nr. 392 "Nördliche Schönemoorer Straße"

für Flächen beidseitig der Schönemoorer Straße zwischen Dwostraße und Scheffelstraße sowie Klaus-Groth-Weg

in textlicher Form

Übersichtsplan



Rechtskräftig seit: 10.03.2023

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG

Entwurf: Dipl.-Ing. Elke Tewes-Meyerholz
Zeichnung: Danny Igersky